



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (201) 2420-0
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 29.04.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3556344

641pä/019-2026#008

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „EÜ Lohoff - Haan - Erneuerung – 3. PÄ“, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss --Schwelm-- - Linderhsn. in Haan
Bezug: Antrag vom 03.04.2026, Az. V.II-W-P-I

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Das Ursprungsvorhaben hat den Ersatzneubau des südlichen Teils der Eisenbahnüberführung (EÜ) Lohoff in Haan zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4, i. V. m. § 7 i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hat.

Für die Ursprungsgenehmigung (Az. 641pa/048-2023#007) wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.04.2024 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher ein taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die Planänderung hat zur Folge, dass die bestehende Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) im Zuge der Detailabstimmungen um ca. 350 m² vergrößert werden soll, um die Errichtung eines Wendehammers zu ermöglichen. Aufgrund des Wendehammers kann ein Teil der BE-Fläche künftig nicht mehr für die Lagerung oder Herstellung von Materialien genutzt werden.

Im Rahmen der 3. Planänderung wird daher eine zusätzliche BE-Fläche beantragt. Diese entspricht der Fläche, die bereits im Ausgangsverfahren planfestgestellt wurde. Sie befindet sich auf demselben Flurstück und wurde im damaligen Antragsverfahren vollständig umweltfachlich betrachtet und bewertet.

Die nun beantragte Fläche wurde in ihrer Größe reduziert, sodass die Summe der insgesamt in Anspruch genommenen Flächen auf diesem Flurstück der ursprünglich planfestgestellten Flächengröße entspricht.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Die zu erneuernde Eisenbahnüberführung befindet sich im östlichen Stadtgebiet der kreisangehörigen Stadt Haan (Stadtteil Gruiten) im Kreis Mettmann und liegt im Zuständigkeitsbereich des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nördlich der Eisenbahnüberführung schließt die Ortslage Lohoff an. Südlich der Eisenbahnüberführung befinden sich eine Kleingartenanlage sowie die Ortslage Tückmantel. Südwestlich der

Eisenbahnüberführung liegt ein Regenrückhaltebecken des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW).

Gemäß Regionalplan Düsseldorf ist das Vorhabengebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen; zusätzlich ist ihm die Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ zugeordnet.

Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete sind das Landschaftsschutzgebiet „LSG-4708-0027“ in ca. 200 m nordöstlicher Richtung, das Landschaftsschutzgebiet „LSG-4708-0005 Oberhaan“ in ca. 320 m südwestlicher Richtung sowie das Landschaftsschutzgebiet „LSG-4708-0003 Gruiten Nord-Ost/Hahnenfurth“ in ca. 320 m nördlicher Richtung. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-4708-0027“ ist das Krutscheidter Bachtal als eigenständiges Landschaftsschutzgebiet „LSG-4708-0011 Krutscheider Bachtal westlich von Vohwinkel“ ausgewiesen. Der Krutscheidter Bach, der dem Gewässersystem der Düssel zuzuordnen ist, gehört zum Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Haan.

In etwa 70 m südlicher Richtung zur Eisenbahnüberführung Lohoff befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil A 2.8-19 „Korkenzieherbahn“.

Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVP-G Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVP-G, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVP-G sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Im Rahmen der dritten Planänderung wird die bestehende Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) erweitert und um eine zusätzliche Fläche ergänzt. Die bau- und anlagebedingten Eingriffe werden durch Erfassung und Bewertung der Biotop sowie der Fauna ermittelt und durch multifunktionale Maßnahmen im selben Naturraum kompensiert. Vorgesehen sind insbesondere folgende Ausgleichsmaßnahmen:

- 008_A Ausgleich bauzeitlich in Anspruch genommener Vegetationsbestände
- 009_A Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Vegetationsbestände
- 010_A Herstellung von krautigen und grasigen Säumen
- 011_A Entsiegelung und Herstellung von krautigen und grasigen Säumen
- 012_A Anlage von Gebüsch

Die summarische Bilanzierung der ökologischen Flächenwerte ergibt einen Funktionsausgleichsbedarf von 2.352 Wertpunkten. Da im Umfeld keine geeigneten Kompensationsflächen zur Verfügung stehen, erfolgt der Ausgleich über die Maßnahme 013_ÖK im anerkannten „Ökokonto – Mettmann-Nösenberg Erweiterung“ der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Viersen.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Naturhaushaltsfunktionen sind folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- 001_VA Kontrolle des abzureißenden Brückenbauwerks auf Vorhandensein von Fledermäusen und Nischenbrütern und Anbringen von Ersatzquartieren
- 002_VA Abstimmung der Baufeldräumung auf die Brutaktivitäten der Vögel
- 003_VA Vergrämung von Reptilien und Einzäunung von Baufeldern
- 004_VA Ausweisung von Bautabuzonen
- 005_VA Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz
- 006_V Schutz von Vegetationsflächen (Anlage von Schutzzäunen, Einzelbaumschutz)
- 007_V Ordnungsgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen

Insgesamt sind die vorgesehenen Maßnahmen in Art und Umfang geeignet, die projektbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, bestehend aus dem Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung, dem Bauwerksverzeichnis, dem Grunderwerbsplan sowie -verzeichnis, dem Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie den wasserrechtlichen Unterlagen, ergibt sich im Rahmen einer überschlägigen Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig